

Bürgerrechtsgesetz

Anträge der Regierung vom 13. Januar 2004

Art. 4 Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 26. August 2003.

Begründung: Der Antrag der vorberatenden Kommission trägt der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung keine Rechnung. Die Arbeitsmarktlage zwingt zu häufigeren Wohnsitzwechseln, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Es kommt öfter und in kürzeren zeitlichen Abständen vor, dass Personen ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons wechseln müssen. Personen, welche die für die Einbürgerung erforderliche Wohnsitzdauer und die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, dürfen nicht aus formalen Gründen an der Einbürgerung in der betreffenden Gemeinde gehindert werden. Ein Wohnsitzwechsel in eine andere st.gallische Gemeinde soll daher ein laufendes Einbürgerungsverfahren nicht vorzeitig beenden. Die im Entwurf der Regierung enthaltene Lösung garantiert zudem die rechtsgleiche Behandlung der Ausländerinnen und Ausländer in allen st.gallischen Gemeinden.

Art. 11 Bst. b: Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 26. August 2003.

Begründung: Die Möglichkeit, den Wohnsitz in anderen politischen Gemeinden anzurechnen, räumt den Gemeinden einen Ermessensspielraum ein, der es ihnen erlaubt, die Einbürgerungsvoraussetzung der Wohnsitzdauer nach ihren Bedürfnissen auszugestalten. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, so dass es den Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie freigestellt ist, ob sie von der Ermächtigung Gebrauch machen oder nicht. Die Anrechenbarkeit müsste in einem rechtsetzenden, dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement festgelegt werden; es liegt also in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, eine entsprechende Regelung zu treffen. Dass dabei zwischen den politischen Gemeinden unterschiedliche Regelungen bestehen können, ist in Bereichen der Gemeindeautonomie, der gerade auch im Einbürgerungsverfahren grosse Bedeutung zukommt, systemimmanent und nicht zu beanstanden.

Art. 13 Abs. 1: Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 26. August 2003.

Begründung: Die als Grundsatz festgelegte Minimalwohnsitzdauer in der politischen Gemeinde von zwei Jahren berücksichtigt den Aspekt der Mobilität von gesuchstellenden Personen. Sie ist angemessen, zumal die politischen Gemeinden eine Erhöhung auf die für das Kantonsbürgerrecht geltende Minimalwohnsitzdauer von fünf Jahren vorsehen können (Art. 13 Abs. 2 Bst. a des Gesetzesentwurfs).

Art. 13 Abs. 2 Bst. b: Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 26. August 2003.

Begründung: Vgl. die Begründung zu Art. 11 Bst. b.

Art. 16 Abs. 1 Bst. c (neu im Gesetz): Streichen.

Begründung: Die im Jahr 1981 erfolgte verfassungsrechtliche Verankerung der Gleichstellung von Mann und Frau hat entsprechende Gesetzesrevisionen ausgelöst. Ziel dieser Revisionen war u.a. die Stärkung der Selbständigkeit und der Selbstverantwortung der Frau. Unter diesem Aspekt sind u.a. das Eherecht und das Bürgerrecht revidiert worden. Seit dem 1. Januar 1992 wird nicht mehr am Grundsatz der Einheit des Bürgerrechts in der Familie festgehalten. Vielmehr gilt seither die individuelle Einbürgerung der Ehepartner.

Integriertes Verhalten bzw. integriert sein «in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse» äussert sich zu einem wesentlichen Teil in der Respektierung der Verfassung und der rechtsstaatlichen Ordnung. Die individuelle Einbürgerung der Ehepartner mit je individueller Erfüllung der Eignungskriterien ist fester Bestandteil dieser rechtsstaatlichen Ordnung. Sie entspricht dem heutigen, zeitgemässen Verständnis der Ehe, dem einbürgerungswillige Mitbürgerinnen und Mitbürger verpflichtet sein müssen. Die Einbürgerungsbedingung «Förderung der Integration des Ehegatten», wie sie von der vorberatenden Kommission mit dem neuen Bst. c) vorgeschlagen wird, relativiert die von der Rechtsordnung explizit gewollte und in unserem Gesellschaftssystem allgemein anerkannte Unabhängigkeit der Ehegatten im Einbürgerungsverfahren. Statt von den einbürgerungswilligen die für unsere Gesellschaft und Rechtsordnung charakteristische Gleichstellung und Unabhängigkeit von Mann und Frau effektiv einzufordern, stellt die von der vorberatenden Kommission zusätzlich aufgenommene Bedingung das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis in den Vordergrund. Damit konfrontiert sie einbürgerungswillige mit einem Eheverständnis, das zwar für andere Gesellschaftssysteme typisch sein mag, jedoch unserer modernen, auf die heute gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse abgestimmten Rechtsordnung in keiner Weise entspricht. Die Bestimmung wirkt deshalb integrationsbehindernd und nicht integrationsfördernd.

Nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs muss die Ausländerin oder der Ausländer insbesondere auch die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennen und diese auch bejahen. Das bedeutet, dass die gesuchstellende Person die verfassungsmässigen Rechte (Rechtsgleichheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit usw.) beachten muss. Sollte in einem Einbürgerungsverfahren festgestellt werden, dass eine ausländische verheiratete gesuchstellende Person ihren Ehegatten an der Integration *hindert* (z.B. indem sie ihm soziale Beziehungen verweigert), erfüllt die gesuchstellende Person die Eignungsvoraussetzungen nach Art. 16 Abs. 2 nicht und könnte aus diesem Grund nicht eingebürgert werden.

Art. 34bis:

Streichen.

Begründung: Es ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner gesetzlichen Norm, dass beim Erlass von Bundesrecht, welches das Verfahrensrecht in Kanton und Gemeinden zum Gegenstand hat und den Kantonen Rechtsetzungsspielraum lässt, eine Nachfolgegesetzgebung im Kanton bewirkt.